

Amtsblatt

Nr. 40

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Gieboldehausen

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 625

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 10.06.2020 631

Sitzung des Betriebsausschusses am 11.06.2020 632

Gemeinde Hörden am Harz

Jahresabschluss 2015 633

Gemeinde Walkenried

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 634

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkasse Göttingen

Satzung für die Sparkasse Göttingen 637

Sparkassenzweckverband Göttingen

Verbandsordnung 643

Wasserzweckverband Peine

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, für den Bereich Trinkwasser 655

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, für den Bereich Trinkwasser 657

Gefahrenabwehrverordnung

zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), § 7 Abs. 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 14.05.2020 für das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen
- § 3 Verkehrsgefährdungen, Verkehrsbehinderungen
- § 4 Spielplätze, Bolzplätze
- § 5 Lärmverhütung
- § 6 Hundehaltung
- § 7 Offene Feuer im Freien
- § 8 Hausnummern
- § 9 Tierfütterungsverbot
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Geltungsdauer
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und wegerechtliche Beschilderung alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Durchgänge und sonstige Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer mit den Uferanlagen, Brunnen, Sportanlagen, Friedhöfe, Gedenkstätten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Schulhöfe, Spiel-, Freizeit- und Bolzplätze, Rückhaltebecken und sonstige Anlagen.

§ 2 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;
 - c) öffentliche Gebäude, Tore, Brücken, Bänke, Brunnen, Baulichkeiten, Einfriedungen, Straßen, Masten, Bäume, Buswartehäuschen, Verteilerkästen o. ä. unbefugt zu plakatieren (zu bekleben und zu behängen), zu bemalen oder zu beschriften.
- (2) Das Fahren, Halten und Parken mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderkleinräder bis zu einer Größe von 20 Zoll – sowie das Reiten von Pferden in öffentlichen Anlagen ist nur dann gestattet, wenn diese Nutzung durch entsprechende Beschilderungen zugelassen ist.

§ 3 Verkehrsgefährdungen, Verkehrsbehinderungen

- (1) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind so weit zurückzuschneiden, dass sie die Sicht auf Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Hydranten nicht verdecken bzw. deren Funktion nicht beeinträchtigen. Straßenbeleuchtungskörper sind so freizuschneiden, dass der Lichtkegel ungehindert die öffentliche Straße ausleuchten kann. Anpflanzungen auf Grundstücken im Sichtdreieck von Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
- (3) Auf frische Farbanstriche im Bereich von Straßen (insbesondere an Wänden, Türen, Zäunen und Geländern), durch die im Straßenverkehr für Personen oder Sachen Schäden entstehen können, ist in deutlich lesbarer Schrift oder durch entsprechende Symbole hinzuweisen.
- (4) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände, durch die Personen und Tiere verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, sind zu entfernen.

§ 4 Spielplätze, Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Es ist verboten, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen
 - a) gefährliche Gegenstände, wie z. B. Werkzeug, Messer, Pfeil und Bogen, oder Stoffe, wie z. B. Chemikalien, mitzunehmen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Gegenstände und Stoffe, die zum Zwecke der Durchführung von Wartungs- und/oder Pflegearbeiten von Personen mitgeführt werden, die von dem Betreiber des Spiel- und/oder Bolzplatzes mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt worden sind.

- b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen.
- c) mit anderen als mit Kleinfahrrädern für Kinder und Krankenfahrstühlen zu fahren sowie andere Fahrzeuge dort abzustellen.
Ausgenommen ist das Befahren mit Motorfahrzeugen zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungs- und Pflegearbeiten.
- d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim Führen von Blinden.

§ 5 Lärmverhütung

(1) Ruhezeiten sind:

a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe).

b) An Werktagen die Zeiten von

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),

19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),

22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind in bewohnten Gebieten während der Ruhezeiten nach Abs. 1b mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere

a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Motorpumpen,

b) der Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten,

c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,

d) das Einwerfen von Werkstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter.

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen,

b) für Arbeiten gewerblicher, land- und fortwirtschaftlicher Art und für Arbeiten der Baubetriebshöfe der Kommunen und des Landes,

c) für Arbeiten in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,

d) für unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

- (4) Über die Regelungen des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) hinaus dürfen motorbetriebene Rasenmäher in der Mittagsruhe nicht betrieben werden. Weitere Vorschriften über die Vermeidung von Lärm bleiben unberührt.
- (5) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Kegeln, Musizieren, Betreiben von Musikwiedergabegeräten und jedes mit Geräuscentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugehen, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der
- a) Mittags- und Abendruhe von 55 Dezibel und in der
 - b) Nachtruhe von 40 Dezibel,
- gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstückes, überschritten wird.
- (6) Geräuscentwicklungen, die durch spielende Kinder in Kindertagesstätten und auf Spielplätzen entstehen, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 5 und der dort genannten Grenzwerte. Gleiches gilt für genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen.

§ 6 Hundehaltung

- (1) Über die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) hinaus sind Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der Ortslagen der Samtgemeinde Gieboldehausen (d. h. innerhalb der geschlossenen Bebauung) an der Leine zu führen. Bei öffentlichen Straßen mit nur einseitiger geschlossener Bebauung gilt die Leinenpflicht für die gesamte Straßenbreite. Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen stets einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) Auf Skate-, Bolz- und Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Blindenführhunde oder Behindertenbegleithunde.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtums-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Das Abbrennen eines Feuers in einem Feuerkorb oder einer Feuerschale bedarf keiner Erlaubnis. Verbrannt werden dürfen nur trockenes, unbehandeltes Ast-, Spalt oder Schnittholz sowie Holzbriketts.
Das Braten und Grillen auf handelsüblichen Vorrichtungen (Rost) bzw. das Kochen in sogenannten Feuertöpfen bedarf ebenfalls keiner Erlaubnis.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 8 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin ist verpflichtet, sein / ihr Grundstück mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Das gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer / die Eigentümerin auf seine / ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummern sind am Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5,00 m hinter der Straßenflucht oder ist die angebrachte Hausnummer von der öffentlichen Straße aus nicht leicht einzusehen, so ist die Hausnummer zusätzlich zur Straße hin sichtbar anzubringen, und zwar in der Regel rechts neben dem Grundstückszugang.
- (5) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 9 Tierfütterungsverbot

Auf und in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Füttern von Tieren und das Bereitstellen von Futter verboten.

§ 10 Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gieboldehausen, den 14.05.2020

gez. Ahrenhold

Samtgemeindebürgermeister

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Mittwoch, den 10.06.2020, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. 10) vom 09.12.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Bebauungsplan Nr. 072 "Scharzfeld, Pöhlder Straße" gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
7. Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in der Ortschaft Pöhle
8. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017A "Innenstadt - I. Hauptstraße" gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 "Birkenkreuz-Ost"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten. Die Anzahl der Zuschauerplätze sind begrenzt. Diese werden nach Reihenfolge der Eintreffenden im Sitzungssaal vergeben. Zuschauer*innen werden aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Donnerstag, den 11.06.2020, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 13) vom 12.09.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für 2018
7. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2018
8. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2018
9. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2018
10. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2018
11. Betriebsabrechnung 2016 bis 2018 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz und Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2021 bis 2023
12. Festsetzung des Gebührenmaßstabs für die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Herzberg am Harz
13. IX. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz
14. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
15. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten. Die Anzahl der Zuschauerplätze sind begrenzt. Diese werden nach Reihenfolge der Eintreffenden im Sitzungssaal vergeben. Zuschauer*innen werden aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Hörden am Harz** und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Hörden am Harz hat in seiner Sitzung vom 27.05.2020 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Hörden am Harz liegt in der Zeit

vom 10.06.2020 bis 18.06.2020

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 29.05.2020

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.987.200 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.171.400 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 745.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 28.600 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.385.600 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.341.500 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.078.500 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.845.100 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 766.600 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 194.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 766.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird mit 2.250.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1 | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betrieb (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| 2 | Gewerbesteuer | 450 v.H. |

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgestellt auf 54,83 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
52,83 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 8

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen 500.000 € und für alle weiteren Investitionen 100.000 €.

Walkenried, den 27.02.2020

Gemeinde Walkenried

gez. Christopher Wagner
Allgemeiner Vertreter

2. Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 24.05.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08.06.2020 bis zum 16.06.2020 in der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried öffentlich aus. **Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 05525/202-0 möglich.**

Walkenried, 03.06.2020

Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christopher Wagner

Satzung für die Sparkasse Göttingen

vom 19.12.2006, geändert in § 5 Abs 1 und § 13 durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Göttingen vom 19.12.2006, in Kraft getreten am 04. Mai 2018 und geändert in § 5 Abs. 1 durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Göttingen vom 19.12.2006, in Kraft getreten am 01.07.2020.

§ 1

Name, Sitz, Träger

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Göttingen hat den Namen Sparkasse Göttingen. Sie führt das dieser Satzung begedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.
- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Göttingen.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.

(3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3

Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte im Rahmen und unter Berücksichtigung ihres öffentlichen Auftrags nach wirtschaftlichen Grundsätzen.
- (2) Die Sparkasse sichert durch ihre Tätigkeit im Geschäftsgebiet ihres Trägers eine angemessene geld- u. kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in diesem Gebiet in allen privaten und geschäftlichen Angelegenheiten.
- (3) Die Sparkasse ist Partner der Unternehmen, der öffentlichen, privaten und kirchlichen Einrichtungen sowie der Vereine und Verbände in ihrem Geschäftsgebiet.
- (4) Die Sparkasse gewährleistet durch ihre Nähe zu den Kunden und ihre Kenntnis der örtlichen Bedürfnisse eine vertrauensvolle und zukunftsorientierte Zusammenarbeit zum Wohl der gemeinsamen Region.

§ 4

Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt.

§ 6

Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

(1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.

(2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.

(3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und

3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstauffalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kreditausschuss

(1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.

(2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12

Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13

Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 09. Februar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Göttingen außer Kraft.

Göttingen, den 21. April 2020

gez. Behbehani

Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Köhler

Verbandsgeschäftsführer

Eine Genehmigung der Änderung der Satzung der Sparkasse Göttingen vom 19.12.2006 nach § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) ist nicht erforderlich, da sie nicht von der Mustersatzung abweicht.

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Göttingen

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen in ihrer Sitzung am 21.04.2020 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind
 - der Landkreis Göttingen
 - die Stadt Göttingen.

- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Göttingen“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Göttingen und führt das dieser Verbandsordnung beige druckte Siegel.

- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse „Sparkasse Göttingen“ (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:
 - Landkreis Göttingen 50%
 - Stadt Göttingen 50%.

§ 3
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
 - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
 - b) 24 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen und die Stadt Göttingen jeweils 12 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder

Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,

5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung,

Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die Dauer der ersten Hälfte der restlichen allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.¹

¹ Der Vorsitz soll jeweils für die Hälfte der Wahlperiode im Wechsel von einer Vertreterin/einem Vertreter des Landkreises Göttingen bzw. einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt Göttingen wahrgenommen werden.

Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der oder des Vorsitzenden wählt die Verbandsversammlung eine Vertreterin oder einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds für die Dauer der zweiten Hälfte der restlichen allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt nach Ablauf der Amtszeit oder nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt entsprechend über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der

Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung,

Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Hälfte einer kommunalen Wahlperiode gewählt.² Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt entsprechend die Stellvertretung. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter kann auch eine andere leitende Beamtin oder ein anderer leitender Beamter eines anderen Verbandsmitgliedes gewählt werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt ihre oder seine Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter, bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der oder des Ausgeschiedenen.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten

² Die Verbandsgeschäftsführung soll für die Hälfte einer kommunalen Wahlperiode jeweils im Wechsel von der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/-beamten der Stadt Göttingen und der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/-beamten des Landkreises Göttingen wahrgenommen werden.

elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 Euro monatlich.

§ 9

Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 300,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 8,00 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussalles bis zum Höchstbetrag von 16,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaussalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaussfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im

beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

- (8) Verdienstausschlag wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Göttingen wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten des Verbandes werden von der oder dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Göttingen wahrgenommen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen und im Amtsblatt für die Stadt Göttingen.

§ 17

Inkrafttreten der Verbandsordnung,

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 06.04.2018 außer Kraft.
- (3) Bis zum Ablauf der restlichen allgemeinen Wahlperiode bleiben die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung, deren Vorsitzende oder Vorsitzender und deren oder dessen Stellvertreter sowie die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Amt, sofern ihre Amtsdauer nicht aufgrund der bisherigen Verbandsordnung früher endet; Vorschriften des NKomVG bleiben unberührt.

Göttingen, den 21.04.2020

gez. Behbehani
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Köhler
Verbandsgeschäftsführer

Nachtragshaushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2019, für den Bereich Trinkwasser.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

in den Einnahmen auf	22.695.701 €	(21.984.854 € Plan)
in den Ausgaben auf	22.695.701 €	(21.984.854 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 06.12.2019

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 03.08. – 14.08.2020 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 27.05.2020

(Witte),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2020, für den Bereich Trinkwasser.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

in den Einnahmen auf	22.816.527 €
in den Ausgaben auf	22.816.527 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 06.12.2019

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 03.08. – 14.08.2020 beim Wasserverband Peine , Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 28.05.2020

(Witte),
Vorsitzender der Verbandsversammlung